

Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Frankfurt am Main (Grünanlagensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 16.11.2017, § 1964 die Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Frankfurt am Main (Grünanlagensatzung) beschlossen.

Präambel

Die Stadt Frankfurt am Main stellt den Bürgerinnen und Bürgern zurzeit 45 Parks, 8 Waldspielparks, 418 Kinderspielplätze, 86 Bolzplätze/-wiesen, 22 Rollsportanlagen, 10 Fitnessanlagen, 9 Wasserspielanlagen, 55 Spielwiesen sowie 3 Spielparks in den Stadtteilen, den Wallanlagen rund um die Innenstadt und die beiden Mainufer mit insgesamt über 1.360 Hektar als Grünanlagen kostenfrei zur Verfügung

In den Grünanlagen können die Nutzerinnen und Nutzer mitten in der Stadt durchatmen und entspannen. Die Grünanlagen bieten Freiraum für Erholung, Naturerlebnis, Bewegung und Sport. Sie sind ein wichtiges Element der Freizeitqualität der Stadt Frankfurt a.M. für Erwachsene, Kinder und Familien, für die gesamte Bevölkerung und Besucher.

Damit dies ohne Konflikte und möglichst ungestört möglich ist, regelt die Satzung über die **Benutzung der Grünanlagen der Stadt Frankfurt am Main, kurz - die Grünanlagensatzung -**, das grüne Miteinander von Mensch und Natur. Übrigens auch, um die wichtige ökologische Funktion der öffentlichen Grünanlagen zu erhalten. Denn sie sorgen für Frischluftzufuhr, mindern die Ozonwerte und senken die Temperaturen. Und sie bieten vielen Tieren und Pflanzen einen Lebensraum in der Stadt. Auch wenn man sich im Grünen befreier fühlen darf und soll – das, was uns im menschlichen Zusammenleben selbstverständlich ist, gilt natürlich auch, wenn man sich in einer öffentlichen Grünanlage aufhält: **Sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder geschädigt, nicht mutwillig behindert oder belästigt werden.** Die Entscheidungen, wo hier die Grenze liegt, können individuell unterschiedlich ausfallen. Um Diskussionen und Missverständnisse auszuschließen, legt die Grünanlagensatzung deshalb ganz konkret fest, was nur mit Genehmigung oder eben überhaupt nicht erlaubt ist. Wer sich nicht an die Regeln hält, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einer Geldbuße rechnen, in besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen sogar mit einem Verweis aus der öffentlichen Grünanlage und einem Betretungsverbot.

Die nachfolgende Satzung dient dazu, den Erholungs- und Freizeitcharakter von Grünanlagen zu sichern und unterschiedliche, teils widerstreitende Nutzerinteressen einem gemeinwohlverträglichen Gesamtausgleich zuzuführen.

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle von der Stadt Frankfurt am Main gärtnerisch gestalteten und von ihr unterhaltenen öffentlichen Park- und Grünflächen, die der Allgemeinheit unentgeltlich für Erholungs- und Freizeit Zwecke einschließlich spielerischer und sportlicher Aktivitäten dienen. Lage und Grenzen der Grünanlagen bestimmen sich nach den Absätzen 2 und 3.
- (2) Die Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind im Grünanlagenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt. Die genauen Grenzen ergeben sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Übersichtslageplan. Beide Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung und können unter www.gruenflaechenamt.stadt-frankfurt.de und während der Geschäftszeiten im Grünflächenamt, Adam-Riese-Straße 25, 60327 Frankfurt am Main eingesehen werden.
- (3) Flächen, die noch nicht in dem zu dieser Satzung gehörenden Plan und in dem zu dieser Satzung gehörenden Verzeichnis aufgenommen sind, gelten auch als Grünanlagen im Sinne dieser Satzung, soweit sie durch ihre gärtnerische Anlage, wie z. B. durch die Bepflanzung mit Rasen, Blumen, Gehölzen und/oder Bäumen und/oder ihre gärtnerische Pflege als Grünanlage bereits erkennbar und den Benutzerinnen und Benutzern kostenfrei zugänglich sind.

- (4) Die Regelungen dieser Satzung haben nur hinweisende Bedeutung, soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften abschließende Regelungen gleichen Inhalts enthalten. Die Regelungen der Grünanlagensatzung treten hinter die Regelungen der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Grün- und Spielanlagen, auf Gewässern, im Wald sowie den unterirdischen Anlagen in der Stadt Frankfurt am Main zurück, wenn sie inhaltsgleich oder bei der Benutzung der Grünanlage zu beachten sind.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die öffentlichen Grünanlagen dienen als Ruhezonen innerhalb der Stadt zur Erholung und Entspannung der Benutzerinnen/Benutzer, zum Teil darüber hinaus (z. B. Kinderspielplätze, Bolzplätze, Spielparks, besonders hierzu durch Beschilderung ausgewiesene Flächen) der aktiven Freizeitgestaltung.
- (2) Die Grünanlagen dienen zugleich dem Ausgleich der vielfältigen Umweltbelastungen der Großstadt. Die dort wachsenden Pflanzen und dort lebenden Tiere verdienen daher besonderen Schutz vor Störungen und schädlichen Einwirkungen aller Art.

§ 3 Benutzung der Grünanlagen

- (1) 1. Die Benutzerinnen/Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese in ihrer Funktion als Ruhezonen, als Räume zur aktiven Freizeitgestaltung und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere (nach § 2) nicht beeinträchtigt werden.
2. Bei der Benutzung der Grünanlagen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Die Benutzerinnen/Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Das Befahren von Grünanlagenwegen ist ohne Genehmigung erlaubt,
- a) für Fahrzeuge, die laut Straßenverkehrszulassungsverordnung zulassungs- und versicherungsfrei sind,
 - b) mit Inlineskates, Skateboards oder ähnlichen Sportgeräten,
 - c) mit Krankenfahrstühlen mit Elektroantrieb, die nur mit Versicherungskennzeichen am Verkehr teilnehmen dürfen.
- Fußgänger/innen genießen generell Vorrang gegenüber den unter § 3 Abs. 1 Nr. 3a-c genannten Fortbewegungsmitteln.
4. Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Unterhaltung der Anlagen erfolgt im Rahmen der üblichen Verkehrssicherungspflicht. Eine Verpflichtung zur Beleuchtung der Grünanlagenwege besteht nicht. Die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in Grünanlagen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
5. Bei der Benutzung von Wasserspielanlagen müssen die Benutzerinnen/Benutzer bzw. die aufsichtspflichtigen Personen durch ihr Verhalten oder durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Wasserspielanlagen nicht verschmutzt oder verunreinigt werden.
6. Auf als Liegewiese gekennzeichneten Flächen dürfen Kinder bis zum Alter von 6 Jahren Ball- und Bewegungsspiele durchführen.
7. Abfälle sind in den dafür aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen. Sofern in den Grünanlagen keine Abfallbehälter zur Verfügung stehen oder diese voll sind, sind die Abfälle mitzunehmen. Dies gilt insbesondere auf Kinderspielplätzen/-spielpunkten, da Zigarettenkippen, Scherben und Ähnliches für spielende Kinder eine erhebliche Gefahr darstellen.
8. Der Aufenthalt in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen ist nur während der Zeit gestattet, in denen sie geöffnet sind. Die Öffnungszeiten werden durch den Magistrat festgelegt und durch Beschilderung bekannt gegeben.

9. Sofern gegen die Benutzungsregelungen dieser Satzung, insbesondere gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, verstoßen wird, ist der Magistrat ermächtigt, Einschränkungen der Benutzung der jeweiligen Grünanlagen vorzunehmen.
- (2) Für die Benutzung der Kinderspielplätze/-spielpunkte, Fitnessanlagen und Sporteinrichtungen gilt:
- a) Die Benutzung der Spielgeräte auf den Kinderspielplätzen und -spielpunkten ist nur Kindern bis zu 14 Jahren gestattet. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Spielgeräte nur in Begleitung einer zur Aufsicht befugten Person benutzen.
 - b) Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Nutzungs- und Altersbeschränkungen sowie die Bedienungshinweise auf Kinderspielplätzen/-spielpunkten, Fitnessanlagen und Sporteinrichtungen sowie zeitliche Begrenzungen sind einzuhalten.
 - c) Nach Einbruch der Dunkelheit ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen/-spielpunkten, Fitnessanlagen und Sporteinrichtungen sowie deren Benutzung untersagt.
 - d) Der Konsum von Tabakwaren sowie die gewerbliche Überlassung von Tabak an andere und die unsachgemäße Entsorgung von Tabakabfällen, wie z.B. Zigarettenkippen, Zigarrenstummeln, Pfeifentabak etc. sind untersagt.
 - e) Der Konsum von Alkohol ist auf Kinderspielplätzen/-spielpunkten, Fitnessanlagen und Sporteinrichtungen untersagt.
- (3) Bäume und Büsche in Grünanlagen haben eine besondere ökologische und klimatische Funktion und sind besonders zu schützen.

Es sind daher alle Handlungen untersagt, die zu Schäden an ihnen führen können, insbesondere das Anbringen von Lichterketten, Beleuchtung, Seilen, Bändern, Sonnensegeln oder von sonstigen Gegenständen/Gerätschaften, die durch Zug, Druck oder ihre Befestigung Schäden verursachen oder verursachen können.

Slacklines dürfen an Bäumen, die einen Durchmesser von mehr als 40 cm in einer Höhe von 1,5 m haben und nicht besonders gekennzeichnet sind (z. B. Naturdenkmal, Fledermausbaum), mit geeignetem Baumschutz bis zu einer Höhe von 1,5 m angebracht werden.

- (4) In Grünanlagen ist es untersagt,
- 1. Gebäude, Grillplätze, Brunnen, Wasserbecken, Rasenflächen, Beete, Pflanzen, Bänke, Stühle, Spielgeräte sowie sonstige auf oder in den Grünanlagen befindliche bauliche Einrichtungen, Denkmäler, Anpflanzungen, Bäume oder Einrichtungen zu beschädigen und zu verunreinigen, wobei auch Bemalen, Besprühen, Beschriften, Beschmieren, Anbringen von Plakaten, Anschlägen, Aufklebern oder sonstiger Beschriftungen, das Bekleben oder Ähnliches als Verunreinigen gilt,
 - 2. die aufgestellten Abfallbehälter oder die Grünanlage selbst zur Entsorgung von mitgebrachten Abfällen jeglicher Art, insbesondere von Hausmüll, Sperrmüll, Gartenabfällen, Elektroschrott, Chemikalien o. Ä. zu benutzen,
 - 3. Wasserspielanlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Wasserspielanlagen mit Fahrrädern zu befahren,
 - 4. frei lebende Tiere, insbesondere Wasservögel oder Fische, vorsätzlich zu beunruhigen, zu jagen, zu fangen, durch Bewerfen, Nachstellen oder in ähnlicher Art und Weise nicht nur unerheblich zu stören, zu füttern sowie Futtermittel oder Lebensmittel zur Fütterung auszulegen,
 - 5. in zu den Grünanlagen gehörenden Gewässern zu baden, Boote, Schwimmkörper oder Ähnliches einzubringen oder Tiere baden zu lassen,
 - 6. zugefrorene Gewässer in Grünanlagen zu betreten oder zu befahren,
 - 7. zu lagern oder zu nächtigen, Einbauten wie z. B. Zelte, Sonnensegel, transportable Unterkünfte oder Vergleichbares aufzustellen,

8. mit Kraftfahrzeugen zu fahren, diese zu parken, abzustellen oder zu schieben, Wohnwagen oder sonstige Anhänger zu schieben, zu parken oder diese abzustellen. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für städtische Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlage dient,
 9. außerhalb der als Grillplätze gekennzeichneten Flächen offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten oder Grillgeräte zu benutzen,
 10. auf Grillplätzen außerhalb der dort zum Grillen angelegten befestigten Flächen Einmalgrills oder Grillgeräte, die weniger als 30 cm Abstand zum Boden haben, zu verwenden,
 11. Veranstaltungen, d. h. organisatorische Maßnahmen jeglicher Art in einem Aufwand und Umfang, welche geeignet sind, die Anlagenzwecke nach § 2 zu beeinträchtigen, durchzuführen,
 12. Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art anzubieten, diesbezügliche Rechtsgeschäfte in Grünanlagen abzuwickeln oder die Grünanlage zur Gewerbeausübung zu benutzen. Das Verbot gilt auch für gewerbliches Handeln außerhalb der Grünanlage, sofern es in die Grünanlage hineinwirkt,
 13. Sammlungen durchzuführen oder Behältnisse/Einrichtungen zur Durchführung von Sammlungen (z. B. Altkleidercontainer, Schuhsammelcontainer) aufzustellen,
 14. zu gewerblichen Zwecken zu filmen und zu fotografieren. Gewerbliche Fotoaufnahmen ohne technische Aufbauten, Absperrungen oder Ähnliches sind davon ausgenommen.
 15. Grünanlagen aufzugraben oder Baustellen jeglicher Form einzurichten,
 16. ohne berechtigten Anlass oder nach den Umständen vermeidbaren Lärm (z. B. durch das Betreiben von Musik- oder Tonwiedergabegeräten, Musikdarbietungen) zu erzeugen, der geeignet ist, die anderen Benutzerinnen/Benutzer zu belästigen,
 17. Gefahrstoffe, Pflanzenschutzmittel oder Giftstoffe auszubringen,
 18. sich – sofern die Befugnis zum Aufenthalt auf Kinderspiel-/Bolzplätzen und Skateanlagen oder anderen entsprechend ausgewiesenen Flächen auf bestimmte Personen- oder Altersgruppen und/oder bestimmte Tageszeiten beschränkt ist – dort entgegen der ausgeschilderten Beschränkungen aufzuhalten oder zu betätigen,
 19. Modellboote in größerer Anzahl oder organisiert / im Rahmen von Veranstaltungen o.Ä. in Gewässer der Grünanlagen einzubringen. Ausnahmegenehmigungen nach § 5 bleiben möglich. Modellboote mit Verbrennungsmotor sind grundsätzlich nicht erlaubt.
- (5) Wer eine in § 3 Abs. 4 Nr. 1 genannte Verunreinigung oder eine Beschädigung verursacht, hat diese unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder zu beheben.

§ 4 Tiere in Grünanlagen

- (1) Tiere, insbesondere Hunde und Pferde, sind in Grünanlagen so zu führen, dass andere Benutzerinnen/Benutzer nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden. Reiten in Grünanlagen ist untersagt.
- (2) Hunde dürfen in Grünanlagen nur angeleint mitgeführt werden, die Leine darf nicht länger als zwei Meter sein. Pferde dürfen nicht frei laufen gelassen werden.
- (3) Hunde dürfen ohne Leine nur auf hierfür ausgewiesenen Flächen (Hundeauslaufwiesen) beaufsichtigt laufen gelassen werden.
- (4) Verunreinigungen von Tieren sind sofort durch die Halterin/den Halter oder Aufsichtsperson zu entfernen. Zu diesem Zweck müssen stets geeignete Abfallbeutel mitgeführt werden.

- (5) Es ist nicht gestattet, Hunde auf als Liegewiesen, Spielplätze oder als Hundeverbotzonen gekennzeichnete Flächen mitzuführen.
- (6) Diensttiere sind von den Regelungen der Absätze 2 und 5, Blindenhunde sind von den Regelungen der Absätze 2, 4 und 5 beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung ausgenommen.

§ 5 Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Stadt kann auf schriftlichen Antrag²⁾ Ausnahmegenehmigungen von den Verboten dieser Satzung schriftlich bewilligen, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen und/oder schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen zu befürchten sind.
- (2) Bei der Erteilung oder Verlängerung der Ausnahmegenehmigung sind die Auswirkungen auf den Zweck der Grünanlagen, die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragstellerin/des Antragstellers sowie die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge angemessen in die Entscheidung mit einzubeziehen.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerruflich und/oder befristet erteilt werden und kann wiederholt verlängert werden. Sie ist nicht vererblich und nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung übertragbar. Sie kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten, abhängig gemacht und mit Nebenbestimmungen und/oder Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und die Vereinfachung des Verwaltungshandelns oder zum Schutz der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.
- (4) Der Inhaber einer Ausnahmegenehmigung ist verpflichtet, jegliche Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.
- (5) Die Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden,
 - a) wenn eine Rechtsnorm oder ein unabweisbares öffentliches Interesse dies erfordert,
 - b) wenn die Inhaberin/der Inhaber in schwerwiegender Weise beziehungsweise wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Satzung oder der Ausnahmegenehmigung verstoßen hat,
 - c) wenn die Inhaberin/der Inhaber ihre/seine Zahlungen eingestellt hat oder über ihr/sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt worden ist, so dass sie/er die Verpflichtung aus der Ausnahmegenehmigung nicht mehr erfüllen kann oder
 - d) wenn die Inhaberin/der Inhaber eine Nebenbestimmung und/oder Auflage nach Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- (6) Die Ausnahmegenehmigung ist in der Grünanlage stets mitzuführen, städtischen Bediensteten sowie den Ordnungsbehörden auf Verlangen vorzuzeigen bzw. in Fahrzeugen gut sichtbar auszulegen.

2) Das Antragsformular steht unter www.gruenflaechenamt.stadt-frankfurt.de als Download zur Verfügung oder kann beim Grünflächenamt per Mail (gruenflaechenamt@stadt-frankfurt.de), telefonisch oder schriftlich angefordert werden.

§ 6 Gebührenpflicht, Entgelt für die Inanspruchnahme von Grünanlagen

Die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Frankfurt am Main (Verwaltungskostensatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 7 Benutzungssperre

Der Magistrat kann die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Nutzungsformen sperren; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Sicherheitsregeln auf Skateboard-Anlagen.

§ 8 Allgemeine Befugnisse

- (1) Der Magistrat kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Wird durch Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der gesetzten Frist auf Kosten der/des Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Eine vorherige Androhung mit Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit einer Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 9 Anlagenverweis

Wer trotz Ermahnung durch den Magistrat wiederholt oder in schwerwiegender Art und Weise gegen Regelungen dieser Satzung verstößt oder unmittelbar zu einem solchen Satzungsverstoß ansetzt oder wer in einer Grünanlage eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begeht oder zu einer solchen unmittelbar ansetzt, kann unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen vom Magistrat für einen bestimmten Zeitraum aus der Grünanlage oder aus Anlageteilen verwiesen werden. Wer aus einer Grünanlage oder aus Anlageteilen verwiesen wird, darf sie während des Verweisungszeitraums nicht wieder betreten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
 1. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 4 frei lebende Tiere, insbesondere Wasservögel oder Fische, beunruhigt, jagt, fängt, bewirft, ihnen nachstellt oder sie in ähnlicher Art und Weise nicht nur unerheblich stört, sie füttert sowie Futtermittel oder Lebensmittel zur Fütterung auslegt,
 2. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 11 Veranstaltungen, d. h. organisatorische Maßnahmen jeglicher Art in einem Aufwand und Umfang, welche geeignet sind, die Anlagenzwecke nach § 2 zu beeinträchtigen, durchführt,
 3. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 12 Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art anbietet, diesbezügliche Rechtsgeschäfte in Grünanlagen abwickelt, die Grünanlage zur Gewerbeausübung nutzt oder durch gewerbliches Handeln von außen in die Grünanlage hineinwirkt,
 4. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 13 Sammlungen durchführt oder Behältnisse/Einrichtungen zur Durchführung von Sammlungen (z. B. Altkleidercontainer, Schuhsammelcontainer) aufstellt,
 5. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 14 zu gewerblichen Zwecken filmt oder fotografiert,
 6. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 15 Grünanlagen aufgräbt oder Baustellen jeglicher Form einrichtet.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 auf als Liegewiese gekennzeichneten Flächen Ballspiele oder ähnliche Bewegungsspiele durchführt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Abfälle, insbesondere auf Kinderspielplätzen, nicht in den dafür aufgestellten Abfallbehältern entsorgt,

3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 sich ohne Genehmigung des Magistrats in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält,
4. gegen Einschränkungen, die der Magistrat gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 erlässt, zuwiderhandelt,
5. entgegen den Regelungen des § 3 Abs. 2, Buchstabe a), 1. Satz, Spielgeräte benutzt,
6. entgegen den in § 3 Abs. 2, Buchstabe b), die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Nutzungs- und Altersbeschränkungen sowie die Bedienungshinweise auf Kinderspielplätzen/-spielpunkten, Fitnessanlagen und Sporteinrichtungen sowie zeitliche Begrenzungen nicht einhält,
7. sich entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe c) nach Einbruch der Dunkelheit auf Kinderspielplätzen/-spielpunkten, Fitnessanlagen und Sporteinrichtungen aufhält oder sie nach Einbruch der Dunkelheit nutzt,
8. entgegen dem Verbot nach § 3 Abs. 2 Buchstabe d) Tabakwaren auf Spielplätzen konsumiert sowie Tabak an andere gewerblich überlässt oder Tabakabfälle, wie z.B. Zigarettenkippen, Zigarrenstummel, Pfeifentabak etc., unsachgemäß entsorgt,
9. entgegen dem Verbot nach § 3 Abs. 2 Buchstabe e) auf Kinderspielplätzen/-spielpunkten, Fitnessanlagen und Sporteinrichtungen Alkohol konsumiert,
10. entgegen § 3 Abs. 3 Handlungen vornimmt, die zu Schäden an Bäumen oder Büschen führen können. Insbesondere Lichterketten, Beleuchtung, Seile, Bänder, Sonnensegel oder sonstige Gegenstände/Gerätschaften, die durch Zug, Druck oder ihre Befestigung Schäden verursachen oder verursachen können, anbringt; Slacklines ohne geeigneten Baumschutz, an Bäumen, die einen Durchmesser von weniger als 40 cm in einer Höhe von 1,5 m haben oder an besonders gekennzeichneten Bäumen (z. B. Naturdenkmal, Fledermausbaum) oder in einer Höhe von über 1,50 m anbringt,
11. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 1 Gebäude, Grillplätze, Brunnen, Wasserbecken, Rasenflächen, Beete, Pflanzen, Bänke, Stühle, Spielgeräte sowie sonstige auf oder in den Grünanlagen befindliche bauliche Einrichtungen, Denkmäler, Anpflanzungen, Bäume oder Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, wobei auch verunreinigt, wer diese Sachen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, Plakate, Anschläge, Aufkleber oder sonstige Beschriftungen anbringt, sie beklebt oder ähnlich verunreinigt,
12. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 2 die aufgestellten Abfallbehälter oder die Grünanlage selbst zur Entsorgung von mitgebrachten Abfällen jeglicher Art, insbesondere von Hausmüll, Sperrmüll, Gartenabfällen, Elektroschrott, Chemikalien o. Ä., benutzt,
13. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 3 Wasserspielanlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Wasserspielanlagen mit Fahrrädern befährt,
14. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 5 in zu den Grünanlagen gehörenden Gewässern badet, Boote, Schwimmkörper oder Ähnliches einbringt oder Tiere baden lässt,
15. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 6 zugefrorene Gewässer in Grünanlagen betritt oder befährt,
16. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 7 in Grünanlagen lagert oder nächtigt, Einbauten wie z.B. Zelte, Sonnensegel, transportable Unterkünfte oder Vergleichbares aufstellt,
17. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 8 mit Kraftfahrzeugen fährt, diese parkt, abstellt oder schiebt, Wohnwagen oder sonstige Anhänger schiebt, parkt oder diese abstellt,
18. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 9 außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen (Grillplätze) offenes Feuer entzündet oder unterhält oder Grillgeräte benutzt,
19. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 10 auf Grillplätzen außerhalb der dort zum Grillen angelegten befestigten Flächen Einmalgrills verwendet oder auf Grillplätzen außerhalb der dort zum Grillen angelegten befestigten Flächen Grillgeräte verwendet, die weniger als 30 cm Abstand zum Boden haben,

20. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 16 ohne berechtigten Anlass oder nach den Umständen vermeidbaren Lärm (z. B. durch das Betreiben von Musik- oder Tonwiedergabegeräten, Musikdarbietungen) erzeugt, der geeignet ist, die anderen Benutzerinnen/Benutzer zu belästigen,
 21. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 17 Gefahrstoffe, Pflanzenschutzmittel oder Giftstoffe ausbringt,
 22. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 18 sich – sofern die Befugnis zum Aufenthalt auf Kinderspiel/Bolzplätzen oder anderen entsprechenden ausgewiesenen Flächen auf bestimmte Personen- oder Altersgruppen und/oder bestimmte Tageszeiten beschränkt ist – entgegen der dort ausgeschilderten Beschränkungen aufhält oder betätigt,
 23. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 19 Modellboote in größerer Anzahl oder organisiert / im Rahmen von Veranstaltungen in Gewässer der Grünanlagen einbringt oder Modellboote mit Verbrennungsmotor auf den Gewässern fahren lässt,
 24. entgegen § 3 Abs. 5 eine in § 3 Abs. 4 Nr. 1 genannte Verunreinigung oder Beschädigung verursacht und diese nicht unverzüglich auf eigene Kosten beseitigt oder behebt,
 25. entgegen § 4 Abs. 1 in Grünanlagen reitet,
 26. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde in Grünanlagen außerhalb von Hundenausläufflächen unangeleint mitführt oder an mehr als zwei Meter langen Leinen führt,
 27. entgegen § 4 Abs. 2 Pferde in Grünanlagen frei laufen lässt,
 28. entgegen § 4 Abs. 3 Hunde in Grünanlagen auf hierfür ausgewiesenen Flächen (Hundenauslaufwiesen) unbeaufsichtigt laufen lässt,
 29. entgegen § 4 Abs. 4 Verunreinigungen von Tieren nicht sofort entfernt und ordnungsgemäß entsorgt,
 30. entgegen § 4 Abs. 5 Hunde auf als Liegewiesen, Spielplätze oder als Hundeverbotzonen gekennzeichnete Flächen mitbringt,
 31. entgegen § 5 Abs. 6 eine erteilte Ausnahmegewilligung während der Sondernutzung in der Grünanlage nicht mitführt und diese städtischen Bediensteten sowie den Ordnungsbehörden auf Verlangen nicht vorzeigt oder sie in Fahrzeugen nicht gut sichtbar auslegt,
 32. einer Benutzungssperre nach § 7 zuwiderhandelt,
 33. gegen Anordnungen, die der Magistrat gemäß § 8 Abs. 1 erlässt, verstößt,
 34. einem Anlagenverweis nach § 9 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,- bis 1.000,- € geahndet werden.

§ 11 Außerkräftreten der bisherigen Grünanlagensatzung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Frankfurt am Main (Grünanlagensatzung) vom 02.09.2010, § 8617 außer Kraft.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 01.12.2017

Der Magistrat

Peter Feldmann
Oberbürgermeister